

# **Allgemeine Reise- und Zahlungsbedingungen der PROSCOTT Golftours GmbH & Co KG**

## **1. Allgemeine Grundsätze**

Die nachstehenden Reisebedingungen (AGB) bilden die Grundlage des Reisevertrages, der zwischen dem Reisenden als Anmelder und PROSCOTT Golftours GmbH & Co KG mit Sitz in 22459 Hamburg Sperberhorst 8, nachstehend Proscott genannt- als Reiseveranstalter abgeschlossen wird. Proscott ist eingetragen unter HRA 90864 beim Amtsgericht Hamburg und wird gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Vicente Salamanca Aguilera.

Sie sind in Anlehnung an die Empfehlung des Deutschen Reiseverbandes für Reiseverträge 2010 entstanden.

Proscott ist insoweit Reiseveranstalter i. S. des § 651a BGB. Handelt Proscott nicht als Reiseveranstalter, sondern als Leistungsträger für bestellte Einzelleistungen oder als Vermittler ist der Auftraggeber jeweils gesondert und unmissverständlich darauf hinzuweisen.

Vertragspartner des abzuschließenden Reisevertrages sind der Reiseveranstalter und der Reisende, der für sich selbst und/oder Dritte handelt. Die insoweit begünstigten Dritte sind die Reisetilnehmer, die nachfolgend auch als Reisende bezeichnet werden und berechtigt sind aus einem Vertrag zugunsten Dritter. In diesem Fall haftet der buchende Reisende für die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Reisevertrag insbesondere für die Zahlungsverpflichtung auch der von ihm mit angemeldeten Reisetilnehmer. Dies gilt dann nicht, wenn diese Teilnehmer sich selbst durch besondere Erklärung gegenüber dem Reiseveranstalter verpflichtet haben.

Ein Reisevertrag liegt auch dann vor, wenn die Reise ganz oder teilweise durch einen Golflehrer für Einzelreisende oder für eine Golfgruppe zusammengestellt wird. In einem solchen Fall ist der Golflehrer Vermittler.

## **2. Abschluss des Reisevertrages**

2.1 Nur mit einer schriftlichen Anmeldung per Brief, Fax oder E-Mail bietet der Reisende Proscott den Abschluss des Reisevertrages für die angegebenen Personen verbindlich an.

2.2 Der Reisevertrag kommt mit Zugang der schriftlichen Reisebestätigung/Rechnung von Proscott beim Reisenden oder der von ihm beauftragten Person mit Wirkung für alle in der Anmeldung benannten Teilnehmer und auf Grundlage dieser Reisebedingungen zustande,

2.3 Weicht die Reisebestätigung inhaltlich von der Anmeldung so gilt diese Reisebestätigung als ein neues Angebot, an das Proscott für die Dauer von **10** Kalendertagen gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist die Annahme ausdrücklich oder schlüssig (z.B. durch Zahlung oder Anzahlung des Reisepreises, Antritt der Reise) erklärt.

2.4 Für behinderte Reisetilnehmer muss bei der Anmeldung die Art der Behinderung mitgeteilt werden. Proscott behält sich das Recht vor, Anmeldungen ablehnen zu können, wenn im Einzelfall die Reisetauglichkeit des Teilnehmers medizinisch nicht bestätigt ist.

2.5 Durch eine Vorausbuchung kommt noch kein Reisevertrag zu Stande. Vorausbuchungen und Vormerkungen für noch nicht katalogmäßig ausgeschriebene Reisen, werden in der Reihenfolge des Posteinganges bearbeitet und bei Platzverfügbarkeit in Festbuchungen umgewandelt, sobald der Katalog für die kommende Saison bzw. die entsprechende Reiseausschreibung erschienen ist.

2.6. Reservierungen sind grundsätzlich nur aufgrund gesonderter Vereinbarung zwischen Veranstalter und dem Reisenden zulässig.

## **3. Leistungsumfang und Reisedokumente**

3.1 Der Umfang der Reiseleistung - das sind in der Golfreisen bestehend aus: Hin- und Rückbeförderung zum Zielort und vom Zielort, die Unterkunft und Verpflegung. Die Leistungen ergeben sich grundsätzlich aus der Leistungsbeschreibung für den im Reisezeitraum maßgeblichen Reisekatalog, Reiseprospekt sowie auf den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung. Änderungen und Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen betreffen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Proscott. Bei Widersprüchen ist die Reisebestätigung maßgebend.

3.2. Die Übermittlung der Reisedokumente hat gegenüber dem Reisenden oder dem von ihm beauftragten Reisebüro bis spätestens 7 Tage vor dem Reisebeginn zu erfolgen unter der Voraussetzung, dass auch der Reisepreis vollständig gezahlt ist. Sind die Unterlagen wider Erwarten noch nicht angekommen, hat sich der Reisende dringend mit dem von ihm beauftragten Reisebüro, dem Golflehrer, wenn er der Vermittler ist, oder unmittelbar mit Proscott zur Klärung in Verbindung zu setzen.

#### **4. Zahlung**

4.1 Nach Vertragsabschluss wird Proscott eine Anzahlung bis zur Höhe von 25 % des Reisepreises verlangen, sofern der Sicherheitsschein dem Reisenden übergeben wurde.

Der Restbetrag ist grundsätzlich frühestens 4 Wochen vor Reiseantritt zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit ergibt sich im Einzelfall aus der Reisebestätigung und /oder Rechnung.

Sollte keine Vereinbarung getroffen sein, wird sie fällig, wenn die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 6 genannten Gründen abgesagt werden kann und den Reisenden ein Sicherheitsschein im Sinne von § 651k Abs. 3 BGB übergeben wird.

4.2 Bei kurzfristigen Buchungen, das sind Buchungen, die so kurzfristig vor Reiseantritt erfolgen, dass der gesamte Reisepreis bereits fällig ist oder der Veranstalter die Reise nicht mehr wegen Nichterreichung der Teilnehmerzahl absagen kann, ist der gesamte Reisepreis unverzüglich zur Zahlung mit Aushändigung des Sicherheitsscheines gem. § 651 k Abs.3 BGB fällig.

4.3 Für zusätzlich abgeschlossene Reiserücktrittsversicherungen oder sonstige Versicherungen sind die vereinbarten Prämien mit der Anzahlung vollständig zu leisten.

4.4 Ist der abgerechnete Reisepreis nicht rechtzeitig eingegangen und wird auch nach Aufforderung unter Fristsetzung nicht geleistet, ist Proscott berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall erhebt Proscott die in Ziffer 10.2. geregelten Stornierungskosten.

#### **5. Leistungsänderungen**

5.1 Im Einzelfall kann es notwendig werden, einzelne Reiseleistungen oder den Reisepreis auch nach Vertragsabschluss zu ändern.

5.2 Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von den vertraglich vereinbarten Leistungen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von Proscott nicht unter Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit diese Abweichungen und Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen und unter Beachtung auch der Interessen der Reiseteilnehmer zumutbar sind.

Proscott unterrichtet den Reiseteilnehmer über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund und bietet mit einer Erklärungsfrist von 7 Werktagen alternativ eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt an, sofern die Änderungen erheblich sind und unzumutbar.

#### **6. Preisänderungen**

6.1. Die im Prospekt/ Katalog genannten Preise sind für Proscott verbindlich. Preisänderungen sind nach Veröffentlichung des Prospektes wie nachfolgend möglich:

Im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten, insbesondere Treibstoffkosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren, Sicherheitszuschläge oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse aber auch dann, wenn die vom Reisenden gewünschte und im Prospekt ausgeschriebene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung des Prospektes/Katalogs möglich wird.

6.2 Die Preisänderungen werden wie folgt berechnet: Bei der Erhöhung der bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere der Treibstoffkosten, kann Proscott den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen.

a) Bei einer auf den Sitzplatz/Kabinenbett bezogenen Erhöhung kann Proscott vom Reiseteilnehmer / Anmelder den konkreten Erhöhungsbetrag verlangen

b) Soweit vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel eine Preiserhöhung gefordert wird, werden die zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann Proscott vom Reisenden verlangen. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Veranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, auf den jeweiligen Reisepreis entfallenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. Verändern sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Wechselkurse dergestalt, dass sich Kosten für die Reise erhöhen, so ist Proscott berechtigt, die tatsächlich hierdurch entstandenen Mehrkosten für die Reise vom Reisenden zu fordern.

6.3 Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem Reiseterrmin mehr als 2 Monate liegen. Sollte eine Preisänderung erfolgen, wird der Reisende unverzüglich mit genauen Angaben zur Berechnung des neuen Preises davon in Kenntnis gesetzt. In jedem Fall ist eine Preisänderung nur bis zum 21. Tag vor Reiseantritt möglich, danach ist eine Preiserhöhung nicht mehr zulässig.

6.4 Sowohl bei einer Preiserhöhung um mehr als 5 % des Reisepreises als auch bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten, oder, wie bei einer zulässigen Reiseabsage durch Proscott die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, soweit dies Proscott aus seinem Angebot ohne Mehrpreis möglich ist. Der Reisende ist verpflichtet, diese Rechte unverzüglich nach dem Erhalt der Änderungsmitteilung gegenüber Proscott geltend zu machen. Dies sollte aus Nachweisgründen schriftlich geschehen.

6.5. Eine Preiserhöhung ist auch zulässig, wenn die für die Reise erforderliche Personenzahl nicht erreicht wird, die angemeldeten Personen aber auf der Durchführung der Reise bestehen. In diesem Fall ist Proscott berechtigt den Preis den sich daraus ergebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen anzupassen, siehe Ziffer 8.1.

## **7 . Zusatzleistungen**

Proscott kann dem Reisenden zusätzliche Leistungen vermitteln. Diese Leistungen werden nicht von Proscott sondern von dem jeweiligen Leistungsträger erbracht. Sie sind nicht Bestandteil des Reisevertrages.

### **Vermittlung eines Mietwagens**

Die Reservierung des Mietwagens kann über Proscott erfolgen, das Vertragsverhältnis über den Mietwagen wird zwischen dem Leistungsträger und dem Reisenden begründet. Proscott tritt nur als Vermittler auf, haftet nur für die ordnungsgemäße Vermittlung der Leistung und nicht für die Leistungserbringung selbst. Angaben über vermittelte Leistungen fremder Leistungsträger beruhen ausschließlich auf deren Angaben Proscott gegenüber; sie stellen keine Zusicherung von Proscott gegenüber dem Reiseteilnehmer dar. Für den Leistungsumfang gelten grundsätzlich die Bedingungen des Leistungsunternehmens, für das vermittelt wurde.

Proscott wird dem Reisenden auf Anfrage die jeweiligen AGB des Leistungsträgers verschaffen.

### **Vermittlung eines Hotelzimmers**

Bei der Vermittlung eines Hotelzimmers haftet Proscott nur für die ordnungsgemäße Vermittlung der Leistung und nicht für die Leistungserbringung selbst. Angaben über vermittelte Leistungen fremder Leistungsträger beruhen ausschließlich auf deren Angaben Proscott gegenüber; sie stellen keine Zusicherung von Proscott gegenüber dem Reiseteilnehmer dar. Für den Leistungsumfang sind grundsätzlich die Bedingungen des Leistungsunternehmens, für das vermittelt wurde, maßgeblich. Proscott wird dem Reisenden auf Anfrage die jeweiligen AGB des Leistungsträgers verschaffen.

### **Greenfees und Startzeiten-Reservierung**

Im Rahmen der Serviceleistungen bietet Proscott die Reservierung Ihrer Wunsch-Startzeiten vor Reiseantritt an. Die gewünschten Startzeiten können von Proscott nicht garantiert werden. Sollten die Startzeiten nicht mehr wie vom Reisenden gewünscht verfügbar sein, ist Proscott berechtigt, ohne Rücksprache mit dem Kunden andere Startzeiten verbindlich zu reservieren. Es gelten die Handicap-Bestimmungen der örtlichen Golfclubs/Golfplätze. Zu beachten ist, dass vor Ort ein gültiger Nachweis über das aktuelle Handicap verlangt werden kann. Das Nichterbringen des entsprechenden Nachweises durch den Kunden/Spieler kann zum Platzverweis führen. Nicht in Anspruch genommene Greenfees (hierzu zählt auch wetterbedingter Ausfall) sind von einer Rückerstattung aus geschlossen.

## **8. Rücktritt bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl- Vertragsbeendigung durch den Reiseveranstalter -**

8.1 Bis 22 Tage vor Reiseantritt kann der Reiseveranstalter die Reise absagen ( Rücktritt), wenn die für die Durchführung der Reise erforderliche Mindestteilnehmerzahl, gleich ob vom Veranstalter vorgegeben oder behördlich festgelegt, nicht erreicht wird. Auf diese Mindestteilnehmerzahl ist im Prospekt, im Katalog oder in der konkreten Reiseausschreibung hinzuweisen. Sagt der Veranstalter ab, sind bereits geleistete Anzahlungen zurück zu zahlen.

Wird die vom Reiseveranstalter festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, vom Reiseveranstalter deshalb abgesagt, dann aber dennoch auf Wunsch einzelner Reisender durchgeführt, gilt Ziffer 6.5..

8.2 Proscott kann den Reisevertrag kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von Proscott nachhaltig stören, oder wenn sich einer der Reisenden in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

8.3 Soweit der Kunde seine vertragliche Verpflichtung verletzt, der Proscott bereits vor der Abreise die erforderlichen Passdaten zur Weitergabe an die entsprechenden Einreisebehörden zu übermitteln, kann der Reisevertrag ohne Setzung einer weiteren Frist gekündigt bzw. die Beförderung verweigert werden.

8.4 Soweit aus den o. g. Gründen ein Reisevertrag von Proscott gekündigt und eine weitere Beförderung

verweigert wird, behält Proscott den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen, sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die ihr aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen entstehen. Für eventuell entstehende Mehrkosten des Reisenden steht Proscott nicht ein. Insbesondere hat der Reisende die ihm oder dem Reiseteilnehmer entstehenden Mehraufwendungen für einen Rücktransport an seinen Heimatort selbst zu tragen.

8.5 Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann Proscott den Vertrag gemäß § 651 j BGB kündigen. Der Vertrag gilt als nach § 651j BGB durch den Proscott gekündigt, wenn die Kontaktaufnahme zwischen den Vertragsparteien infolge dieser Ereignisse erheblich beeinträchtigt ist, aber jede der Parteien rechtlich die Möglichkeit einer Kündigung hatte. Es treten dann die Folgen aus § 651j BGB ein, der nachstehend im Wortlaut wiedergegeben wird:

*(1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.*

*(2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so findet die Vorschrift des § 651e Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.*

## **9. Abrechnung von Mehraufwand**

9.1 Der Reisende hat nach Abschluss des Vertrages keinen Anspruch auf Umbuchung hinsichtlich des Reiseziels, des Termins, des vereinbarten Ortes für den Reiseantritt, der Unterkunft oder der Beförderungsart.

Wird eine Umbuchung veranlasst, hat der Reisende die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen. Umbuchungen werden nicht durchgeführt, wenn sich dadurch der Reisepreis reduziert.

9.2. Für Umbuchungen nach Ziffer 9.1 werden bis 22 Tage vor Reiseantritt ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 75,- Euro zzgl. zu den seitens der Leistungsträger erhobenen Bearbeitungsgebühren pro Person erhoben. Ab dem 21. Tag vor Reisebeginn werden Umbuchungswünsche als Rücktritt vom Reisevertrag unter gleich zeitiger Neuanmeldung berücksichtigt.

9.3. Verlangt der Kunde vor Reisebeginn, dass an seiner Stelle ein Dritter die Reise antritt, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von € 75 pro Person erhoben.

## **10. Vertragsbeendigung durch den Reisenden und Stornogebühren**

10.1 Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten und den Rücktritt auch für die weiteren von ihm angemeldeten Reiseteilnehmer erklären. Dieser Rücktritt gilt dann nur für die Leistungen des Reisevertrages unter Einschluss des Zusatzpakets im Zusammenhang mit zusätzlich oder gesondert gebuchten Leistungen soweit sie Teil des Reisevertrages geworden sind. Er gilt nicht für gesondert vermittelte Fremdleistungen, die unabhängig von der Reiseveranstaltung sind.

Soll der Rücktritt auch für vermittelte Fremdleistungen gelten, hat der Reisende dies gesondert gegenüber dem / den weiteren Leistungsträger zu erklären.

Seine Rücktrittserklärung sollte aus Beweisgründen grundsätzlich schriftlich erfolgen. Der Reisende ist verpflichtet, bereits ausgehandigte Reiseunterlagen zurück zu reichen. Der Nichtantritt der Reise wird grundsätzlich wie ein Rücktritt gewertet. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei Proscott.

10.2 Proscott ist berechtigt, eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen zu verlangen und unter Berücksichtigung eines möglichen Vorteils aus der anderweitigen Verwendung der Reiseleistung. Anstelle eines nachzuweisenden Aufwandes ist Proscott berechtigt, eine Rücktrittspauschale geltend zu machen, die wie folgt zu berechnen ist und zwar bei Rücktritt:

- bis zum 31. Tag vor Abreise 20 % des Reisepreises
- bis zum 21. Tag vor Abreise 25 % des Reisepreises
- bis zum 14. Tag vor Abreise 50 % des Reisepreises
- bis zum 2. Tag vor Abreise 75 % des Reisepreises
- ab dem 1. Tag vor Abreise 100 % des Reisepreises

10.3 Dem Reisenden bleibt vorbehalten, Proscott gegenüber nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder

nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Proscott behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen im Einzelfall die ihm entstandenen höheren Aufwendungen geltend zu machen und nachzuweisen. In diesem Fall ist Proscott verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Anrechnung ersparter Aufwendungen und einer möglichen anderweitigen Verwendung darzulegen und konkret zu beziffern.

## **11. Besondere Pflichten und Rechte des Reisenden**

11.1 Der Reisende hat Proscott unverzüglich zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen nicht in der von Proscott angegebenen Zeit erhalten hat.

11.2 Wird die Reise nach Auffassung des Reisenden nicht vertragsgemäß erbracht, kann er Abhilfe verlangen. Der Reisende ist verpflichtet, der von Proscott angegebenen Reiseleitung vor Ort die Mängel unverzüglich mitzuteilen. Ist eine Reiseleitung nicht vorhanden, ist Proscott selbst über den Mangel in Kenntnis zu setzen. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. von Proscott ist der Reisende spätestens mit Aushändigung der Reiseunterlagen zu informieren.

Die Reiseleitung ist befugt für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich ist. Sie ist nicht berechtigt Ansprüche des Reisenden anzuerkennen. In jedem Fall sollte der Reisende Beweismittel sichern und Proscott vorlegen auch eine Verfolgung dieser Ansprüche gegen den Verursacher zu ermöglichen

11.3. Beabsichtigt der Reisende den Reisevertrag wegen eines Mangels der in § 651 c BGB zu kündigen, so hat er Proscott zuvor eine angemessene Frist zur Klärung und Abhilfe einzuräumen. Dies gilt dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder die sofortiger Kündigung aus einer besonderen Interessenlage des Reisenden gerechtfertigt ist.

## **12. Haftung**

12.1 Proscott haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Reisekaufmannes für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Beschreibungen aller in der jeweiligen Ausschreibung angegebenen Reiseleistungen; und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen, unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften des jeweiligen Ziellandes und -ortes.

12.2 Eine Haftung von Proscott für vertragliche Schadensersatzansprüche, die nicht Körperschäden sind, sind gem. § 651h BGB insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt

a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch Proscott herbeigeführt wird

b) soweit Proscott für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

12.3 Die deliktische Haftung von Proscott für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis des Reisenden beschränkt. Soweit dem Reisenden aufgrund zwingender internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften darüber hinaus gehende Ansprüche zustehen sollten, bleiben diese von der Beschränkung unberührt

12.4 Eine Haftung von Proscott ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund internationaler Übereinkommen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf derartigen Übereinkommen beruhen, es zulässig ist, dass Leistungsträger insoweit in der Haftung für die von ihnen zu erbringenden Leistungen beschränkt sind oder deren Haftung ausgeschlossen ist.

12.5 Proscott haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen von Proscott lediglich vermittelt werden wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelnden Vertragspartners als Fremdleistung eindeutig gekennzeichnet werden.

12.6 Proscott haftet nicht für Schreib- Rechenfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten. Offensichtliche Rechenfehler berechtigen Proscott zur Anfechtung des Reisevertrages. Proscott haftet nicht für Angaben in Reiseausschreibungen Dritter, z. B. der Reisebüros auf deren Entstehung sie keinen Einfluss nehmen und deren Richtigkeit sie nicht überprüfen konnte. Leistungsträger und oder Dritte sind nicht ermächtigt Zusicherungen für Proscott abzugeben oder Vereinbarungen zu treffen, die nicht mit den Angaben in Prospekten bzw. in Reiseausschreibungen oder über die Reservierungsbestätigung hinaus gehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

## **13. Besondere Sorgfaltsbestimmungen, Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen**

13.1 Proscott wird die Angehörigen eines Mitgliedsstaates der EU, in denen die Reise angeboten wird über

die Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsschluss sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

Bei pflichtgemäßer Erfüllung der Informationspflicht durch den Reiseveranstalter hat der Reisende die Voraussetzungen für die Reise zu schaffen.

13.2 Entstehen z. B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten, die auf das Verhalten des Reisenden zurückzuführen sind, so kann der Reisende nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgenlos in Anspruch nehmen. In diesen Fällen gelten die Regelungen in Ziffer in 8.1 und 9.2. entsprechend.

13.3 Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens (EuVO 2111/05) verpflichtet Proscott, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft/(en) sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flüge bei der Buchung zu informieren.

Steht bei der Buchung eine ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so nennt Proscott dem Reisenden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften, die wahrscheinlich den Flug durchführen bzw. durchführen werden. Sobald Proscott die Fluggesellschaft erfährt, die den Flug tatsächlich durchführt, wird Proscott den Kunden darüber informieren. Wechselt die dem Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, hat Proscott den Kunden über den Wechsel zu informieren. Die Liste der Fluggesellschaften, mit denen nach EU-Recht eine Beförderung nicht zulässig ist, ist über die Internetseite [http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list\\_de.htm](http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list_de.htm) abrufbar.

13.4 Proscott empfiehlt dringend eine Versicherung über Reiserücktrittskosten bei Buchung abzuschließen, da eine solche Versicherung im Reisepreis nicht eingeschlossen ist.

#### **14. Abtretungsverbot**

Soweit gesetzlich zulässig ist die Abtretung von Ansprüchen eines Reisetnehmers an Dritte, auch Ehegatten und Verwandte ausgeschlossen. Ebenso ist die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche des Reisenden durch Dritte im eigenen Namen unzulässig.

#### **15. Datenschutz**

15.1 Die personenbezogenen Daten, die der Reisende zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist.

Bei personenbezogenen Daten handelt es sich um Informationen zur Identität einer Person, wie etwa Name, Anschrift, Geburtsdatum oder E-Mail-Adresse. Bei Nutzungsdaten handelt es sich um Daten, die nicht aktiv zur Verfügung gestellt werden, sondern die passiv erhoben werden können, z. B. bei Nutzung einer Website oder der online- Angebote.

15.2 Proscott wird anfallende Daten der Reisenden nur im Zusammenhang mit der Erfüllung des Reisevertrages erheben, bearbeiten, speichern und verwenden. Diese Daten werden nur zur Buchungsabwicklung an die in die Erfüllung des Reisevertrages eingebundenen Unternehmen im erforderlichen Umfang weitergegeben. Auf Anforderung wird mitgeteilt, welche persönlichen Daten der Kunden gespeichert sind.

#### **16. Schlussbestimmungen**

16.1 Es gelten zunächst die Vertragsbestimmungen, die durch diese Allgemeinen Reise- und Zahlungsbedingungen ergänzt werden. Soweit weder der Vertrag noch diese Allgemeinen Reise- und Zahlungsbedingungen eine Regelung vorsehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Rechts zum Reisevertrag unter Einbeziehung der BGB-InfoV § 4 ff sowie der EU Pauschal-Reiserichtlinie 90/314 EWG in ihrer jeweils geltenden Fassung.

16.2 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und Proscott und den sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten findet deutsches Recht Anwendung. Soweit bei Klagen des Reisenden gegen Proscott im Ausland für die Haftung von Proscott dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bzgl. der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden, ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

16.3 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist – soweit zulässig vereinbar- Hamburg

16.4 Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung der Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Eine unwirksame Bestimmung ist in

diesem Fall durch die gesetzlich zulässige Regelung zu ersetzen, die unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zweckes der gewollten Regelung am ehesten entspricht.

16.5 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in ihrer jeweils geltenden Fassung wirksamer Bestandteil des Reisevertrages.

**Stand: Mai 2011**